

Angers 2 (deu)

HIER IST DAS VERKAUFSSCHREIBEN¹ EINER PERSON, DIE SICH SELBST VERKAUFT²

An meinen Herrn Soundso und seine Gattin³, ich, der Soundso. Weil man mir die Achtlosigkeit nachgewiesen hat, dass ich Dinge von Euch gestohlen habe⁴, und ich dies auf andere Art nicht ausgleichen⁵ kann⁶, als dass ich mein ganzes Dasein in eure Knechtschaft⁷ verwinden muss, stand also für mich durch keine Macht gezwungen sondern nach meinem vollsten Willen fest, für diese Boshaftigkeit mein ganzes Dasein in eure Knechtschaft zu verkaufen, obgleich man sich mit einer solchen Sache als schuldig offenbart. Ich soll von euch den Preis bekommen, der mir genehm ist, soundsoviele *solidi*, damit ihr mit Gottes Beistand⁸ die Macht habt, in allem zu tun, was auch immer ihr vom heutigen Tage an mit mir selbst tun wollet, genau so wie mit all euren übrigen Unfreien⁹, die euch gehören¹⁰. Falls ich selbst oder einer meiner Verwandten oder irgendein Außenstehender es wagen sollte, gegen dieses Verkaufsschreiben vorzugehen, das ich guten Willens¹¹ ausfertigen ließ, soll er Dir und dem *fiscus* soundsoviele *solidi*, [die] untereinander [aufgeteilt werden]¹², bezahlen¹³, er muss sie euch entrichten und, was er fordert, soll er nicht erreichen und dieses Verkaufsschreiben¹⁴ und mein Wille sollen fest bestehen bleiben.

¹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Der Selbstverkauf war im römischen Recht zwar nominell geächtet, in der Praxis aber weit verbreitet. Erst unter Justinian wurde er offiziell anerkannt. Vgl. dazu D. Liebs, Sklaverei aus Not; A. Rio, Self-sale. Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

³ Vermutlich handelt es sich bei *et coniux sua illa* um eine Ergänzung zum Standardformular, die nicht richtig angepasst wurde, denn die Frau spielt im folgenden keine Rolle. Möglicherweise wollte der Schreiber durch den Nominativ auch Verständnisprobleme bei *coniugi su(a)e illi* aufgrund der *e/i* Unsicherheit vermeiden.

⁴ Die Form *furau* geht zurück auf *furare*, einen Rückgebildeten aktiven Infinitiv des Deponens *furari*.

⁵ Das Verb *transagere* = *transigere* (eigentliche Bildung aus *trans* und *agere*) ist eine Rückbildung aus *transactio* „Ausgleich“, „Vergleich“ (von *transigere*) in Analogie zu *agere* und *actio*.

⁶ Das fränkische Recht sah bei Vergehen unterschiedlichster Art Bußzahlungen vor. Diese Zahlungen waren in ihrer Höhe so bemessen, dass sie meist nur mittels sozialer Netzwerke, die Teile der Summe übernahmen, beglichen werden konnten. Abgelöst wurden diese sog. Kompositionensysteme im 10./11. Jahrhundert durch das verstärkte Aufkommen der peinlichen Strafe. Vgl. dazu K. S. Bader, Zum Unrechtsausgleich, S. 36-38 und 61f.; J. Weitzel, Begriff und Gegenstand; G. Jerouschek, Geburt und Wiedergeburt; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 272-280.

⁷ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁸ Der Ausdruck *presol* = *praesul* bedeutet hier nicht „Bischof“, sondern wird im Sinne von *praepositus* oder *patronus* als Apposition zu Gott gebraucht. Für das Frankenreich ist die Wendung u.a. auch in den Epistolae Austrasicae (z.B. Ep. 5: *Sic enim estis, deo praesule, institutis coenobialibus eruditi...*) belegt.

⁹ Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum. In Verbindung mit *obnoxius* „untertänig“, „gehorsam“, „unterwürfig“, „ohnmächtig“, „unselbständig“, also die Gruppe der abhängigen Unfreien.

¹⁰ Dieser Satz umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure*

cessio) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

¹¹ Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den "guten Glauben". Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

¹² In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12* (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*). A. Rio, *Formularies*, S. 50 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay n. solidi [to be devided] between you and the fisc“ vor.

¹³ Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

¹⁴ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu *Codex Theodosianus* 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606-609; K.-O. Scherner, *Kauf*, Sp. 1665f.

